

## Ziviler Friedensdienst

Herausgegeben vom

**Bundesministerium für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung  
Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit**

**Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn**

Tel.: 0228 / 535-3774/5  
Fax: 0228 / 535-3500  
e-mail: [poststelle@bmz.bund.de](mailto:poststelle@bmz.bund.de)  
homepage: <http://www.bmz.de>

Endredaktion: Antje Göllner-Scholz  
Redaktion: Adolf Kloke-Lesch  
verantwortlich: Adolf Kloke-Lesch

August 1999



# Inhaltsverzeichnis

1.	Ziviler Friedensdienst – Ein neues Element der Entwicklungszusammenarbeit.....	2
1.1.	Krisenprävention und Konfliktbewältigung – Beiträge der Entwicklungszusammenarbeit.....	2
1.2.	Ziviler Friedensdienst – Aufgaben und Einsatzfelder .....	2
1.3.	Programm und Einsätze des ZFD – Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sowie im internationalen Rahmen.....	3
1.4.	Organisation des ZFD.....	3
1.5.	Rechtlicher Rahmen des ZFD .....	4
1.6.	Verwirklichung des ZFD – schrittweiser Auf- und Ausbau .....	4

# 1. Ziviler Friedensdienst – Ein neues Element der Entwicklungszusammenarbeit

## 1.1. Krisenprävention und Konfliktbewältigung – Beiträge der Entwicklungs- zusammenarbeit

Ein zentrales Ziel der Politik der Bundesregierung ist die Verhinderung und Beendigung gewaltsamer Konflikte. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Bundesregierung ist es die Aufgabe der Entwicklungspolitik, in den Partnerländern durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Verhältnisse zur Verhinderung und zum Abbau struktureller Ursachen von Konflikten sowie zum Aufbau von Mechanismen gewaltfreier Konfliktbearbeitung beizutragen.

Mit den im Entwicklungshilfesausschuß (DAC) der OECD verabschiedeten „DAC Guidelines on Conflict, Peace and Development“ von 1997, dem „UN-Secretary General’s Report on the causes of conflict and the promotion of durable peace and sustainable development in Africa“ vom 13.04.1998 sowie dem Beschluß des EU-Rates vom 30.11.1998 „zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit bei friedensschaffenden Maßnahmen sowie der Verhütung und Lösung von Konflikten“ liegen international abgestimmte Konzepte für eine entsprechende Ausrichtung der Entwicklungspolitik vor.

Diese Ausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik stellt zusätzliche Anforderungen an ihre Instrumente staatlicher und nicht-staatlicher Zusammenarbeit. Insbesondere bedarf die politisch-gesellschaftliche Dimension der Konfliktbewältigung einer Verstärkung. Dazu können vor allem nichtstaatliche Träger wie politische Stiftungen und Kirchen, die Technische Zusammenarbeit sowie das Instrumentarium der personellen Zusammenarbeit zusätzliche Beiträge leisten.

## 1.2. Ziviler Friedensdienst – Aufgaben und Einsatzfelder

Als ein Element der stärkeren krisen-präventiven und konfliktbewältigenden Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit bereitet das BMZ den Aufbau eines Zivilen Friedensdienstes (ZFD) vor, in dem staatliche und nichtstaatliche Träger zusammenwirken.

Der ZFD ist im Grundsatz konzipiert als Einsatz von entsprechend qualifizierten Fachkräften der anerkannten Entwicklungsdienste. Die Aufgaben im Rahmen des ZFD unterscheiden sich von den herkömmlichen Aufgaben der Entwicklungsdienste durch gezielte Maßnahmen zur Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten und Konfliktpotentialen. Fachkräfte im ZFD sind – wie im Entwicklungsdienst üblich – ohne Erwerbsabsicht tätig.

Aufgaben im Rahmen des ZFD liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Stärkung von Friedenspotentialen; vertrauensstiftende Maßnahmen zwischen Angehörigen von Konfliktparteien; Aufbau von Informations- und Bildungsstrukturen und –programmen zur Bekanntmachung und Erklärung der Friedensaktivitäten und zum Abbau von Vorurteilen und Feindbildern (z.B. Friedenserziehung);
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Angehörigen von Interessengruppen, Ethnien, Religionen; Mitwirkung bei der Beobachtung und Förderung der Menschenrechts- und Demokratiesituation;
- Beiträge zur Versöhnung und dem Wiederaufbau (einschließlich der Unterstützung von Verwaltungsaufgaben auf kommunaler Ebene).

Aktivitäten im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes erfolgen auf der Grundlage ent-wick-

lungspolitischer Kriterien wie dem Subsidiaritätsprinzip, dem Prinzip des geringsten Eingriffs und dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Zusammenarbeit mit und Akzeptanz durch einheimische Partner und Konfliktparteien sind im Interesse von Nachhaltigkeit durch Partizipation unabdingbar. ZFD-Einsätze werden grundsätzlich im Zusammenhang mit deutscher Entwicklungszusammenarbeit konzipiert und durchgeführt.

Fachkräfte, die im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes eingesetzt werden sollen, bedürfen einer besonderen Qualifizierung und Vorbereitung. Die personellen Anforderungen, die konstruktive Konfliktbearbeitung in einem interkulturellen Kontext stellt, gehen über die klassischen Anforderungen im Entwicklungsdienst hinaus. Andererseits werden jedoch gerade auch im Entwicklungsdienst Erfahrungen und Voraussetzungen gewonnen, die in der Friedensarbeit benötigt werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollten einheitlichen Standards entsprechen. Sie sollen erfahrene Fachkräfte mit Regionalkennntnis in den Bereichen der Analyse von Konfliktursachen und Mitteln zur friedlichen Gegensteuerung sensibilisieren.

### **1.3. Programm und Einsätze des ZFD – Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sowie im internationalen Rahmen**

Über Gesamtprogramm und Einsätze des ZFD entscheidet das BMZ im Einvernehmen mit dem AA auf der Grundlage einer regelmäßigen Abstimmung mit allen beteiligten Trägern. Eine regelmäßige, notwendige Abstimmung der Träger mit den Auslandsvertretungen ist vorgesehen. Im übrigen finden die für die Entwicklungsdienste geltenden Verfahren Anwendung.

ZFD-Einsätze erfolgen auf der Grundlage der

Zustimmung der Regierung des Partnerlandes oder des Einverständnisses des AA. Dieses kann – abhängig von der Entwicklung des Projektverlaufes oder der Rahmenbedingungen – zurückgenommen werden.

Der ZFD und die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit sollen sich (u. a. im Rahmen der Länderkonzepte des BMZ) gegenseitig unterstützen. ZFD-Einsätze sollen mit vergleichbaren europäischen und multilateralen Projekten und Einsätzen koordiniert werden. Auf der Grundlage von bilateralen Erfahrungen kommt auch eine systematische Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit internationalen Missionen in Frage.

### **1.4. Organisation des ZFD**

Die Aufgaben im Rahmen des ZFD sollen unter der Verantwortung des BMZ dem Deutschen Entwicklungsdienst (DED) in Zusammenarbeit mit den anderen fünf anerkannten Entwicklungsdiensten (AGEH, DÜ, Eirene, Weltfriedensdienst und CFI), dem Forum Ziviler Friedensdienst e.V. und der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) übertragen werden. Die beteiligten Träger stimmen sich unter Vorsitz des BMZ und unter Beteiligung des AA regelmäßig ab. Die organisatorische Abwicklung des ZFD erfolgt durch den DED, durch den auch die Weiterleitung der für den ZFD bereitstehenden Mittel an die anderen beteiligten Träger erfolgt. Der DED ist aufgrund seiner verwaltungsmäßigen Erfahrungen als lang-jähriger und bewährter Personalentsendendienst hierfür in besonderer Weise geeignet.

Die Qualifizierung von Fachkräften für ZFD-Einsätze wird vom DED, dem Forum Ziviler Friedensdienst e.V. und der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. In diesen Rahmen wird auch das Modellvorhaben „Ausbildung in ziviler Konfliktbearbeitung“ einbezogen. Die Qualifizierung für ZFD-Einsätze wird mit anderen Ausbildungsangeboten der Bundesregierung vernetzt.

Die Vorbereitung und Entsendung der Fachkräfte im ZFD erfolgt durch die anerkannten Entwicklungsdienste.

## 1.5. Rechtlicher Rahmen des ZFD

Fachkräfte im ZFD, die durch den DED selbst eingesetzt werden, arbeiten auf der Grundlage von Rahmenabkommen oder Notenwechseln. Fachkräfte, die durch die nichtstaatlichen Entwicklungsdienste eingesetzt werden, arbeiten im Rahmen der mit den jeweiligen Partnerorganisationen getroffenen Vereinbarungen.

ZFD-Einsätze liegen in der Verantwortung der Bundesregierung vertreten durch das BMZ, das dabei auch eine mögliche besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit der Fachkräfte im ZFD berücksichtigen wird.

Die rechtliche Absicherung von Fachkräften im ZFD erfolgt im übrigen im Rahmen des Entwicklungshelfergesetzes. Im Rahmen einer erforderlichen Anpassung des Gesetzes sind auch die Belange des ZFD zu berücksichtigen. Kurzfristig sind entsprechende Auflagen u.a. bzgl. der Versicherungen anzupassen.

## 1.6. Verwirklichung des ZFD – schrittweiser Auf- und Ausbau

Der ZFD wird schrittweise aufgebaut. In einer Anfangsphase (bis Ende 1999) stehen die Qualifizierung, der organisatorische und strukturelle Rahmen sowie erste, an vorhandene Erfahrungen anknüpfende Einsätze im Vordergrund.

Mittel- bis langfristig sollte ein Personalpool von ZFD-Fachkräften entstehen, auf den die Bundesregierung auch zur Unterstützung multilateraler Missionen der OSZE und der VN zurückgreifen kann.

Die Arbeit des ZFD soll nach drei Jahren evaluiert werden.